

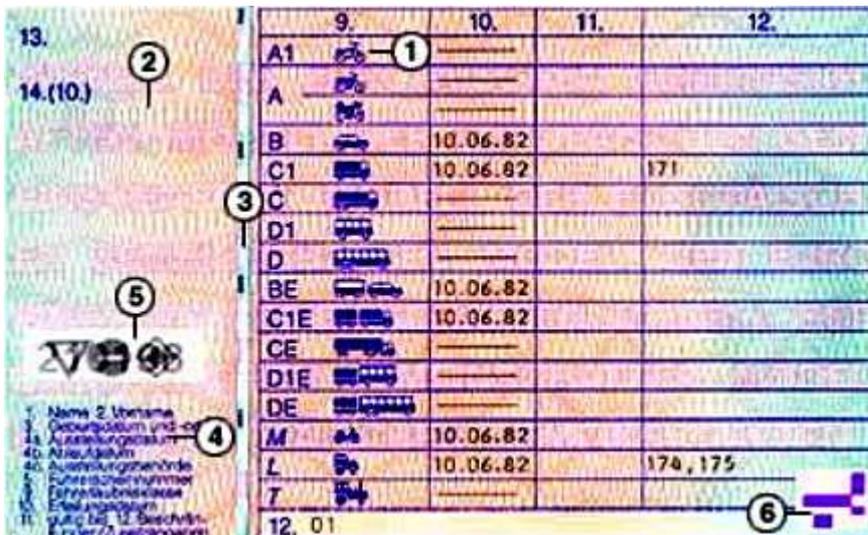
## Der neue EU-Kartenführerschein

Vorderseite des EU-Kartenführerscheines:



1. Europaflagge mit nationalem Kennzeichen "D"
2. Linie aus Miniaturschriftzeichen
3. Alle Personen- und Bilddaten werden mittels eines speziellen Beschriftungsverfahrens von der Bundesdruckerei eingebracht. Produktionsbedingt wird das Lichtbild als Schwarz/Weiß-Foto wiedergegeben.
4. Durchsichtspasser: Gegen das Licht gehalten, erscheint im Durchsichtspasser ein stilisiertes "E"
5. Zusammenfassung der Führerscheinklassen des jeweiligen Führerscheininhabers. Diese Eintragung ist, wie auch die Zeilen 1, 3, 5 und 9, fühlbar.
6. Die Unterschrift wird, wie auch beim Personalausweis und Reisepass, direkt von der Führerschein-Herstellungsvorlage digitalisiert und befindet sich im Kartenkörper
7. Spezialfarbe, die je nach Betrachtungswinkel zu einer unterschiedlichen Farbwiedergabe führt

Rückseite des EU-Kartenführerscheines:



1. Symbolisierte Darstellung aller Führerscheinklassen
2. Papierfeld für handschriftliche Bemerkungen der Behörden
3. Holographischer Sicherheitsfaden mit Mikroschriftzeichen
4. Legende mit der Erklärung aller Eintragungen
5. Durch das spezielle Beschriftungsverfahren entsteht ein Kippbild, in dem je nach Betrachtungswinkel ein festes Motiv (drei Verkehrszeichen) und individuelle alphanumerische Daten (Teil der Führerscheinnummer) erkennbar werden
6. Durchsichtspasser: Gegen das Licht gehalten, erscheint im Durchsichtspasser ein stilisiertes "E"

Der Führerschein wird zentral von der Bundesdruckerei hergestellt. Das Feld 14 auf der Rückseite ist beschreibbar. Der Fahrerlaubnisprüfer kann deshalb das Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis in den vorbereiteten Führerschein eintragen, so dass dem Bewerber der Führerschein wie bisher trotz der zentralen Herstellung unmittelbar nach Bestehen der Prüfung ausgehändigt werden kann. Auflagen und Beschränkungen werden in Feld 12 in codierter Form eingetragen. Der Code 01 bedeutet z. B., dass der Inhaber der Fahrerlaubnis eine Brille oder eine andere Sehhilfe tragen muss. Bei der Ausstellung des Führerscheins wird der Inhaber über die Bedeutung der eingetragenen Codes informiert. Sie ergibt sich außerdem aus der Fahrerlaubnis-Verordnung.

Alte Führerscheine bleiben nach jetzigem Stand gültig und brauchen, von Sonderfällen abgesehen (u.a. Bus- und LKW-Klassen, Antrag Internationaler Führerschein, Fahrerkarte), nicht in einen neuen Kartenführerschein umgetauscht zu werden. Dies gilt auch für DDR-Führerscheine.

### **Schlüsselzahlen im Führerschein** - Auswahl -

#### **a) Schlüsselzahlen der Europäischen Union**

<b>Schlüsselzahl</b>	<b>Bedeutung</b>
01	Sehhilfe und/oder Augenschutz
01.01	Brille
01.02	Kontaktlinsen
01.03	Schutzbrille
02	Hörhilfe/Kommunikationshilfe
03	Prothese/Orthese der Gliedmaßen
05	Fahrbeschränkung aus medizinischen Gründen
10 bis 45	Fahrzeuganpassungen
	z. B. Schlüsselzahl 10 Angepasste Schaltung
50 und 51	Nur ein bestimmtes Fahrzeug
70	Umtausch des Führerscheines (Nummer, Unterscheidungszeichen des Ausstellungsstaates)
71	Duplikat des Führerscheines (Nummer, Unterscheidungszeichen)
78	Nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe
79 (C1E > 12.000 kg, L =< 3)	Beschränkung der Klasse CE aufgrund der aus der bisherigen Klasse 3 resultierenden Berechtigung zum Führen von dreiachsigen Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und mehr als 12.000 kg Gesamtmasse und

von Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern, wobei die Gesamtmasse mehr als 12.000 kg betragen kann (nicht durch C1E abgedeckter Teil)

Der Buchstabe L steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Achsen.

79  
(S1 =< 24/7.500 kg)

Begrenzung der Klasse D auf Kraftomnibusse mit 24 Fahrgastplätzen oder max. 7.500 kg zulässiger Gesamtmasse

Die Angabe S1 steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Sitzplätze, einschließlich Fahrersitz.

**b) nationale Schlüsselzahlen – diese Berechtigungen gelten nur im Inland**

- 171 Klasse C1, gültig auch für Kraftfahrzeuge der Klasse D mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 7.500 kg, jedoch ohne Fahrgäste
- 172 Klasse C, gültig auch für Kraftfahrzeuge der Klasse D, jedoch ohne Fahrgäste
- 174 Klasse L - gültig auch zum Führen von Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h, auch mit einachsigen Anhänger (wobei Achsen mit einem Abstand von weniger als 1,0 m voneinander als eine Achse gelten) sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden und, sofern die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit des ziehenden Fahrzeuges mehr als 25 km/h beträgt, die Anhänger für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h in der durch § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind
- 175 Klasse L - auch gültig zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und zum Führen von Kraftfahrzeugen mit Ausnahme der zu den Klassen A, A1 und M gehörenden mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm<sup>3</sup>